

Bericht: **Arbeit am Entwurf einer Verfassung für die „Nordkirche“**

I. Einleitung

Nach diesem Überblick, den Bischof Ulrich soeben gegeben hat, bin ich gehalten, Sie im Hinblick auf die rechtliche, genauer: die *verfassungsrechtliche* Dimension des Projekts „Nordkirche“ auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen.

Nach *Herbert Frost*, einem Kirchenverfassungsrechtler des 20. Jahrhunderts, ist Kirchenrecht „der rechtliche Aspekt der Kirche in ihrer innerweltlichen Daseinsweise zwischen Pfingsten und dem Jüngsten Tage.“¹ In dem jüngsten Lehrbuch zum Kirchenrecht ist der verallgemeinerungsfähige Satz von *Heinrich de Wall* zu lesen, dass das Kirchenrecht „wie das staatliche Recht, eine Hierarchie der Rechtsquellen (kennt), an deren Spitze Kirchenverfassungen stehen.“² Schließlich lautet der erste Satz in § 1 des im 19. Jahrhundert erschienenen Werkes über die Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung von *Johann Wilhelm Friedrich Höfling*: „Die Aufgabe der Kirchenverfassung ist keine andere als die, das kirchliche Leben für den Zweck der stetigen Ausübung seiner natürlichen und nothwendigen Funktionen nach allen Seiten hin recht zu organisieren, oder das äußere sociale Leben der Kirchengemeinschaft so zu ordnen, daß es dem Wesen und Zweck der Kirche, Glaubens- und Gnadenmittellgemeinschaft, Sammlung der Gläubigen und sammelnde Anstalt für den Glauben zugleich zu seyn, entspricht.“³

Was wollen uns diese Zitate lehren? Ich denke, sie offenbaren uns die bereits über Jahrhunderte bekannte und gewachsene Erkenntnis, dass Kirchenverfassungen zwar nicht heilsnotwendig, aber doch *irgendwie* wichtig sind. Eine jede Kirchenverfassung bildet das rechtliche Fundament für die innerweltliche Organisation der jeweiligen Kirche - und so vermag es nicht zu überraschen, dass die Verfassungsfrage innerhalb des Nordkirchen-Projekts einen breiten Raum einnimmt.

Das Verfahren der Verfassunggebung, das im Fusionsvertrag beschrieben ist, ist Ihnen auf der zurückliegenden Synode vom November 2009 - hoffentlich hinreichend - erläutert worden. Danach soll der Entwurf für eine Verfassung der „Nordkirche“ über die Steuerungsgruppe und die Gemeinsame Kirchenleitung in die Verfassunggebende Synode gelangen, die ihrerseits darüber in drei Lesungen befinden und die endgültige Fassung verabschieden soll. Die Erarbeitung eines ersten Verfassungsentwurfs obliegt gemäß § 19 Absatz 1 des Fusionsvertrages ausschließlich der *Arbeitsgruppe (AG) Verfassung*. Diese vorbereitende, entwerfende Arbeit in der AG Verfassung ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

¹ *Frost*: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 5.

² *Muckel/de Wall*: Kirchenrecht, 2009, § 25 Rdnr. 2 (S. 234).

³ *Höfling*: Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 3. Auflage, 1853, S. 1.

II. Die AG Verfassung

1. Zusammensetzung

Die AG Verfassung ist nach Maßgabe des des Fusionsvertrages paritätisch zusammengesetzt - d.h. jede der drei Partnerkirchen ist mit vier Mitgliedern vertreten. Von Seiten der NEK sind zunächst Frau Hillmann, Herr Synodenpräsident Strenge, das Mitglied der Kirchenleitung Herr Dr. Bonde und meine eigene Person zu Mitgliedern benannt worden. Für die aktuelle Vizepräsidentin der Synode, Frau Hillmann, die aus nachvollziehbaren Gründen ihre Mitgliedschaft aufgeben musste, ist der Vorsitzende des synodalen Rechtsausschusses Herr Dr. von Wedel quasi nachnominiert worden.

Diese Zusammensetzung der nordelbischen Delegation suggeriert eine ungebrochene Dominanz der vermeintlich juristischen Expertise in der AG Verfassung. Die Präsenz einer zusätzlichen und *professionell*-theologischen Kompetenz ist jedoch durch die Mitgliedschaft eines Landessuperintendenten und eines Propstes aus der mecklenburgischen Kirche sowie eines Superintendenten und eines Theologieprofessors aus dem Bereich der pommerschen Kirche gesichert.

2. Tagungsrhythmus

Die AG hatte sich schon auf ihrer konstituierenden Sitzung auf zumindest monatlich stattfindende Sitzungen verständigt. Darunter waren bereits mehrfach 2-tägige Klausurtagungen. Z.T. ist - sachlich übrigens sehr befruchtend - gemeinsam mit der AG Theologie getagt worden. Seit Anfang 2010 greift - im Februar unterbrochen durch die verheerende Witterungslage gerade in Norddeutschland - eine Erhöhung der Tagungsfrequenz - ohne dass die AG zu einer WG mutiert.

III. Das Verfahren der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs

Das Verfahren der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs soll in *drei Schritten* erfolgen.

In einem *ersten Schritt*, der bereits vollzogen wurde, sind die im Fusionsvertrag niedergelegten Grundsätze nach Verfassungsmaterien einerseits und Materien des Einführungsgesetzes andererseits geordnet worden. In diesem Zusammenhang konnten auch thematische Lücken der Grundsätze aufgedeckt und geschlossen werden - dies gilt etwa für den Themenkomplex der Kirchenggerichtsbarkeit.

Der *zweite Schritt* besteht aus der Erarbeitung (1.) der Grob- und *Feinstruktur* der Verfassung sowie (2.) der *Inhalte* der Verfassung in Stichworten. Als Orientierungspunkte dienen hier - naturgemäß - die Grundsätze selbst, aber auch die Seitenblicke auf die Verfassungen der Partnerkirchen und anderer evangelischer Kirchenverfassungen.

In einem *dritten Schritt* soll schließlich auf der Grundlage der Festlegungen zu Struktur und Inhalten - und nach dem Vorbild der Genese des Fusionsvertrages - eine Formulierung des gesamten Verfassungsentwurfs „aus einem Guss“ entstehen. Auf Geheiß der Steuerungsgruppe hat die AG zu diesem Zweck eine sogenannte Textgruppe eingesetzt, die natürlich paritätisch

tisch besetzt ist und aus Herrn Konsistorialpräsident von Loeper aus Greifswald, Herrn Oberkirchenrat Rausch aus Schwerin und wiederum meiner eigenen Person besteht.

Derzeit ist die AG noch damit beschäftigt, den zweiten Schritt zu vollziehen. Die Arbeit an Struktur und Inhalten erfolgt grundsätzlich im Plenum. Zu spezifischen Themenbereichen wurden jedoch *Untergruppen* eingesetzt, auf die später noch einzugehen ist.

IV. Die bisherigen Resultate zu Struktur und Inhalten der Verfassung

1. Vorbemerkung

Bevor die bisherigen Resultate zu Struktur und Inhalten der Verfassung erläutert werden, sind *zwei Vorbemerkungen* angezeigt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Folgenden drei wichtige und kontroverse Themenkomplexe ausgespart werden. Die ersten beiden Themenkomplexe betreffen (1.) die Präambel zur Verfassung sowie (2.) das Verhältnis von Amt und Gemeinde, insbesondere die Leitungsstruktur in der Kirchengemeinde. In diesem Zusammenhang hat sich die AG Theologie unschätzbare Verdienste erworben, sodass die Erörterung dieser Themen Herrn Propst Dr. Gorski vorbehalten bleibt. Der dritte ausgesparte Themenkomplex betrifft die Mitgliedschaft des künftigen Kirchenkreises Pommern in der UEK - dazu hat Bischof Ulrich bereits das Erforderliche gesagt.

Mit der zweiten Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass im Folgenden - angesichts der knappen und stets knapper werdenden Ressource Lebenszeit - nicht alle Ergebnisse aus der AG berichtet werden können. Geboten wird daher nur, aber immerhin eine notwendig subjektiv geprägte Auswahl.

2. Die Grundartikel

Mit und in den Grundartikeln soll das theologisch-organisatorische Fundament der neuen Verfassung gelegt werden. Bisher zeichnen sich 6 eigenständige Aspekte bzw. Unterabschnitte ab.

Zunächst soll - quasi als historische Selbstvergewisserung - in einem einleitenden Artikel *das Gebiet und die Rechtsnachfolge* der gemeinsamen Kirche benannt werden.

Im Anschluss soll der *Auftrag der Kirche* zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beschrieben werden. In diesem Zusammenhang werden auch die besonderen Tätigkeitsfelder der Aufgabenerfüllung aufgezählt, also Gottesdienst, Mission, Unterricht, Diakonie etc.

Ein dritter Abschnitt soll der *Struktur der gemeinsamen Kirche* gewidmet sein. Neben den Grundlagen für diese Struktur, zu denen auch und insbesondere die theologische Erkenntnis vom Allgemeinen Priestertum gehört, soll hier vor allem der organisatorische Aufbau der gemeinsamen Kirche skizziert werden. Zu den maßgeblichen Elementen gehören der dreistufige Aufbau mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene, der Grundsatz der ehrenamtlichen Mehrheit in den gewählten Gremien und das Subsidiaritätsprinzip. Mit knapper Mehrheit wurde in der AG schließlich für die Aufnahme nicht nur des Subsidiaritätsprinzips, sondern auch des Solidaritätsprinzips in die Verfassung votiert. Dieses Solidaritätsprinzip soll die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise jeweils unterein-

ander zu gegenseitiger Hilfe verpflichten. Dieser Gedanke dürfte insbesondere im zukünftigen Finanzgesetz und dort in den Regeln zum Finanzausgleich konkretisiert werden.

Ein weiterer, kurzer Abschnitt soll sich mit den *Außenbeziehungen* der gemeinsamen Kirche, d.h. mit der Mitgliedschaft in kirchlichen Zusammenschlüssen, den ökumenischen Beziehungen und den Beziehungen zum Staat beschäftigen.

Ihm soll ein fünfter Unterabschnitt zum Thema *Kirchen(mit)gliedschaft* folgen. Neben der Begründung der Kirchen(mit)gliedschaft nach den herkömmlichen Kriterien sollen die Rechte und Pflichten der Kirchen(mit)glieder beschrieben werden. Zu den Rechten soll etwa der Zugang zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen gehören. Gleiches gilt für die Teilhabe an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags - etwa in kirchlichen Gremien und nach Maßgabe der Regeln zu ihrer Besetzung. Als Pflichten könnten das Zeugnis des Evangeliums und die Mitverantwortung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags benannt werden. Der Bereich der persönlichen Lebensführung wurde in der AG von einem möglichen Pflichtenkatalog ausdrücklich ausgenommen. Darüber hinaus soll die gemeinsame Kirche als „einladende Kirche“ beschrieben werden, die auch Nicht-Mitgliedern ausdrücklich die Teilnahme am Leben der Gemeinde und der christlichen Unterweisung ermöglicht - natürlich in der Perspektive eines späteren Kircheneintritts.

Der letzte Abschnitt der Grundartikel soll dem *Amt der Kirche* gewidmet sein. In den Grundlagen soll die Gliederung des einen Amtes der Kirche in verschiedene gleichrangige Dienste festgeschrieben werden. Diese Dienste können in haupt-, neben- und ehrenamtlicher Form wahrgenommen werden und sie sollen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken. In diesem Zusammenhang sollen auch die Mitarbeitenden Erwähnung finden.

3. Die Kirchengemeinde

Die Festlegung von Struktur und Inhalten des Abschnitts über die Kirchengemeinde(n) stellt die AG vor eine besondere Herausforderung, weil die Grundsätze aus dem Fusionsvertrag diesbezüglich nicht besonders ergiebig sind.

Einigkeit wurde darüber erzielt, dass in einem *allgemeinen Abschnitt* zunächst Aussagen zum *Wesen* bzw. zum Begriff und zu den *Aufgaben* der Kirchengemeinde getroffen werden sollen. Stichworte liefern etwa die Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament, die Einbindung der Kirchengemeinden in die Gesamtkirche und ein Aufgabenkatalog, zu dem u.a. die Gestaltung des Gemeindelebens, die Sorge für den Gottesdienst etc. gehören.

Zu den allgemeinen Aussagen über die Kirchengemeinde gehört - natürlich - auch die verfassungsrechtliche Verankerung ihres *Selbstbestimmungsrechts* bzgl. der Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen des Kirchenrechts. In diesem Zusammenhang hat sich die AG mehrheitlich dafür ausgesprochen, in den Verfassungstext die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Kirchengemeinden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können.

Im allgemeinen Abschnitt über die Kirchengemeinde soll ferner eine Regelung zu den *Gemeindeformen* aufgenommen werden. Hier sollen die Parochialgemeinde als Regelfall benannt, aber auch weitere Gemeindeformen ermöglicht werden. Auf Verfassungsebene sollen

Anstalts- und Personalgemeinden ausdrücklich erwähnt werden. Das Nähere - auch zu weiteren ungenannten Gemeindeformen - soll in einem Kirchengesetz geregelt werden (können).

Auf Verfassungsebene sollen schließlich die Möglichkeit und die Kriterien für *die Gründung, die Grenzveränderung, den Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden* geregelt werden. Das Verfahren inklusive der jeweiligen Zuständigkeit soll in einem Kirchengesetz geregelt werden. Bemerkenswert ist der Vorschlag der AG, das u.a. aus der pommerischen Kirche bekannte *Modell des Pfarrsprengels* zu ermöglichen. Danach kann die Zuständigkeit einer Pastorin bzw. eines Pastors für mehrere Kirchengemeinden begründet werden.

Besonders umstritten war die insbesondere von den Vertretern der mecklenburgischen Kirche betriebene Aufnahme einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Kirchenkreise, die Kirchengemeinden in sog. „*Regionalverbänden*“ zusammenzuschließen. Nach intensiver Diskussion hat sich die AG für die Ermöglichung (!) von „*Regionalverbänden*“ in einem verfassungsrechtlich gezogenen Rahmen ausgesprochen. Danach können die Kirchenkreise qua Satzung und nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden „*Regionalverbände*“ errichten. Ihr Aufgabenspektrum hat sich im verfassungsrechtlichen Rahmen zu halten. Inhaltliche Kriterien sind insbesondere die gegenseitige Förderung und Unterstützung in der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben. Als Organ soll eine von den betroffenen Kirchenvorständen beschickte Regionalversammlung installiert werden. Ferner sollen sich Regionalkonvente bilden. Die Finanzierung der „*Regionalverbände*“ soll schließlich auf der Grundlage einer Umlage erfolgen. Als allgemeine Schranke für ihre Errichtung und ihre Finanzierung soll die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde(n) gelten.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen zur Kirchengemeinde sollen auch ihre *Organe* benannt und beschrieben werden. Zur *Leistungsstruktur* im Allgemeinen wird - wie bereits eingangs erwähnt - im Bericht aus der AG Theologie Näheres zu erfahren sein. Im Übrigen dürfte es nicht überraschen, dass jede Kirchengemeinde mit einem *Kirchenvorstand* ausgestattet sein soll. Neben der Festlegung der Dauer seiner Amtsperiode und seiner Aufgaben soll insbesondere die Zusammensetzung dieses Gremiums normiert werden. Der Vorschlag der AG sieht eine Mindestzahl von 7 Kirchenvorsteherinnen bzw. -vorstehern, die Mitgliedschaft der Pastorinnen und Pastoren kraft Amtes, die Möglichkeit von höchstens 2 Berufungen sowie der Mitgliedschaft von höchstens einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor. Zum Vorsitz im Kirchenvorstand zeichnet sich eine Lösung im Sinne des nordelbischen Rechts ab - d.h. Teilung von Vorsitz und Stellvertretung zwischen ehrenamtlichem Mitglied und Pastorin bzw. Pastor als einzige normative Vorgabe.

Zu den Organen soll weiterhin auch die *Gemeindeversammlung* gehören, die zumindest einmal jährlich einzuberufen und über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu informieren ist.

4. Der Kirchenkreis

Die Beratungen zu Struktur und Inhalt des Abschnitts über die Kirchenkreise haben gerade erst begonnen - und obwohl die Vorgaben aus dem Fusionsvertrag hier zahlreicher sind als diejenigen für den Abschnitt über die Kirchengemeinden, ist ein erhöhter Diskussionsbedarf zu verzeichnen. Der Grund dafür ist wohl in dem Umstand zu suchen, dass die für die ge-

meinsame Kirche gültige Kirchenkreisstruktur für die beiden Partnerkirchen, die jeweils von einer Landeskirche zu einem Kirchenkreis werden sollen und wollen, von ganz besonderem Interesse ist.

Beschlusslage in der AG ist zunächst, dass in einem *allgemeinen Unterabschnitts* zunächst ein historisch-deklaratorischer Hinweis auf das Gebiet und die Rechtsnachfolge der Kirchenkreise erfolgen soll. Unstreitig ist die Verankerung des Selbstbestimmungsrechts der Mittelebene. Von besonderer Brisanz und einer abschließenden Meinungsbildung in der AG noch bedürftig ist der Vorschlag, den jeweils betroffenen Kirchenkreisen ein Veto-Recht gegenüber Gebietsveränderungen - etwa Kirchenkreisfusionen - zuzugestehen.

Zu den *Aufgaben und Befugnissen* des Kirchenkreises wurde zunächst seine Doppelfunktion als originärer Entscheidungsträger der Mittelebene einerseits und als Aufsichtsinstanz in landeskirchlicher Ausrichtung erkannt. In diesem Zusammenhang soll - natürlich - auch das Satzungsrecht der Kirchenkreise verfassungsrechtlich verankert werden.

Entsprechendes gilt für die *Organe des Kirchenkreises*. So werden Vorschriften zur Zusammensetzung und zum Aufgabenkatalog der Kirchenkreissynoden, zu den Pröpstinnen und Pröpsten sowie zur Verwaltungsstruktur im Kirchenkreis zu finden sein.

Abschließend sei nochmals die besondere Vehemenz betont, die gerade die bisherigen Beratungen zu den Kirchenkreisen auszeichnet. Sie wird auch an dem Umstand sichtbar, dass der *Bedarf nach einer allgemeinen „Föderalismusdiskussion“* angemeldet wurde mit der Tendenz, die Position der Kirchenkreise im Verfassungsgefüge weiter zu stärken.

5. Die Landeskirche

Die landeskirchliche Ebene ist von der AG bisher noch nicht im Zusammenhang behandelt worden. Diese Auskunft sollte jedoch aus zwei Gründen keinen Anlass zur Besorgnis liefern. Zum einen zeigt ein Blick auf den Fusionsvertrag, dass die Grundsätze hier eine hohe inhaltliche Dichte aufweisen. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass einige offene Fragen bereits beantwortet sind. Dies gilt etwa für die Frage nach der Einrichtung einer Kammer für Dienste und Werke, die positiv beantwortet wurde.

V. Die Untergruppen der AG Verfassung

Ein Bericht zum Stand der Dinge in Sachen Verfassungsentwurf wäre unvollständig, wenn nicht auch die von der AG eingesetzten Untergruppen (UG) in der gebotenen Kürze erwähnt würden. Die Einsetzung von Untergruppen beruht auf zwei Erwägungen: *Erstens* hat sich gezeigt, dass möglicherweise im oder neben dem Einführungsgesetz zu bestimmten Materien eigenständige Rechtsgrundlagen zu schaffen sind, die mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche vorliegen müssen. Dies gilt etwa für die erste Wahl in die „Nordkirchensynode“. *Zweitens* hat sich die Beratung bestimmter Themenkomplexe in kleineren Gruppen und z.T. unter Heranziehung externer Expertise als hilfreich erwiesen.

1. UG Rechtsvereinheitlichung

Die UG Rechtsvereinheitlichung hat die Aufgabe zu prüfen, welche Rechtsgrundlagen *unbedingt* mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche vorhanden sein müssen und welche Rechtsgrundlagen bis zu einer einheitlichen Regelung in der gemeinsamen Kirche noch nebeneinander existieren können. Diese Prüfung erfolgt derzeit unter Beteiligung der drei Kirchenämter. Sollte sich ein unverzichtbarer Regelungsbedarf ermitteln lassen, so wird die Verfassunggebende Synode in einem noch zu beschreibenden Verfahren darüber zu befinden haben.

2. UG Wahlen

Die UG Wahlen hat sich mit drei Regelungskomplexen zu beschäftigen. Wie bereits erwähnt, sind die Rechtsgrundlagen für die *Wahl in die erste „Nordkirchensynode“* zu entwerfen. Gleiches gilt für *die erste Wahl einer landesbischöflichen Person*. Beide Regelwerke sollen als Teile des Einführungsgesetzes von der Verfassunggebenden Synode beschlossen werden.

Da eine Überleitung der Landessynoden der mecklenburgischen und pommerschen Kirche in entsprechende Kirchenkreissynoden abgelehnt wurde, besteht der dritte Komplex aus den Rechtsgrundlagen der *Wahl aus den dortigen Kirchengemeinden in die jeweiligen Kirchenkreissynoden*. Diese auf das Gebiet der zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern beschränkten Wahlen sollen zwischen der 3. Lesung von Verfassung und Einführungsgesetz im Januar 2012 und Pfingsten 2012 durchgeführt werden. So können sich die beiden Kirchenkreissynoden unmittelbar nach dem Entstehen der gemeinsamen Kirche konstituieren, und die Kirchenkreissynoden insgesamt können möglichst bald die Wahl in die „Nordkirchensynode“ vollziehen, die ihrerseits möglichst bald zur Wahl einer landesbischöflichen Person schreiten könnte. Die Rechtsgrundlage für diese erste Wahl in die Synoden der künftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern soll von der UG Wahlen erarbeitet, jedoch von den noch existierenden Synoden der beiden Landeskirchen verabschiedet werden. Dieses Verfahren ist zudem im Einführungsgesetz zu beschreiben.

3. UG Kirchengemeindeordnung

Die UG Kirchengemeindeordnung arbeitet an einer doppelten Aufgabenstellung. Zum einen soll sie Vorschläge unterbreiten für die Abgrenzung derjenigen Rechtsgrundlagen für die Kirchengemeinden, die in der Verfassung zu verankern sind, von denjenigen Rechtsgrundlagen, die auf der Ebene eines einheitlichen Kirchengesetzes geregelt werden können. Zum anderen und darauf aufbauend ist sie gehalten, gegebenenfalls den Entwurf einer Kirchengemeindeordnung zu erarbeiten.

4. UG Diakonie, Dienste und Werke

Die UG Diakonie, Dienste und Werke soll die konzeptionellen Vorarbeiten aus den von Bischof Ulrich bereits erwähnten einschlägigen Arbeitsgruppen verarbeiten und verfassungsrechtlich verorten. Vorschläge für entsprechende Textbausteine liegen bereits vor.

5. UG Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode

Schließlich hat die UG Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode bereits einen vollständigen Entwurf einer solchen Geschäftsordnung vorgelegt, der in der AG alsbald zu verhandeln und der Steuerungsgruppe vorzulegen ist.

VI. Abschließende Bemerkungen

Sehr geehrter Synodale, ich habe Sie in den zurückliegenden Minuten mit einer Vielfalt juristischer Details konfrontiert - und hoffentlich nicht über Gebühr gelangweilt. Ich habe bereits angedeutet, dass über einige dieser Details mit Vehemenz und Leidenschaft diskutiert worden ist und diskutiert wird. Die Verhandlungen in der AG Verfassung sind durchweg intensiv, nicht selten kontrovers, gelegentlich sehr emotional und nicht immer konsensual. Es ist deutlich zu spüren, dass hier theologisch-juristisch über das Aufgeben des Gewohnten und den Kern des Neuen verhandelt wird. Dieser Umstand stellt hohe Anforderungen an die Mitglieder der AG. Dies gilt aber auch für alle anderen mit der Verfassungsfrage jetzt und später befassten Menschen. Ob das Produkt der Bemühungen - die Verfassung der „Nordkirche“ - von Pfingsten 2012 bis zum „Jüngsten Tage“ Bestand haben wird, entzieht sich naturgemäß unser aller Kenntnis - eine gewisse Skepsis dürfte hier jedoch angebracht sein. Gleichwohl ist es spannend mitzuerleben, wie das noch zarte Gewächs dieser Verfassung in der Sphäre der Nordkirchengremien gepflanzt und dann durch zahlreiche Anmerkungen aus dem kirchenöffentlichen Beratungs- und dem synodalen Entscheidungsprozess begossen wird. Gleichwohl wissen wir um das Wort aus dem 3. Korintherbrief (Kapitel 3, Vers 7); „So ist nun weder der pflanzt noch der begießt etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt.“ Im Zeichen der Hoffnung auf diese Gabe des Gedeihens steht all unser Tun und daher auch die Arbeit an der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.